



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung

Pflege- und
Gesundheitsfachberufe



Sie haben eine Berufsqualifikation in der Pflege oder einem Gesundheitsfachberuf erworben und möchten in Ihrem Beruf in Bayern arbeiten?

Wir unterstützen Sie dabei!

Wer wir sind

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung (KuBB) ist als Teil der Regierung von Mittelfranken bayernweit zuständig und setzt sich aus einem internationalen Team von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen zusammen. Wir beraten Sie individuell, neutral und kostenfrei zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Die Besonderheit der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Die Gesundheitsfachberufe und die Tätigkeit der Pflegefachkräfte sind in Bayern reglementiert. Wenn man in einem dieser Berufe in Bayern arbeiten möchte, muss man vorher seine Berufsqualifikation anerkennen lassen. Das Verfahren hierzu heißt „Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“.

Zu den reglementierten Gesundheitsfachberufen zählen unter anderem die Physiotherapie, das Hebammenwesen, die Logopädie sowie die medizinische Technologie für Radiologie. Eine vollständige Liste finden Sie unter [Anerkennung eines Gesundheitsfachberufes in Bayern - Bayerisches Landesamt für Pflege](#)

In Bayern ist das **Bayerische Landesamt für Pflege** (LfP) die zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe bei ausländischen Berufsqualifikationen.

Sie fragen sich

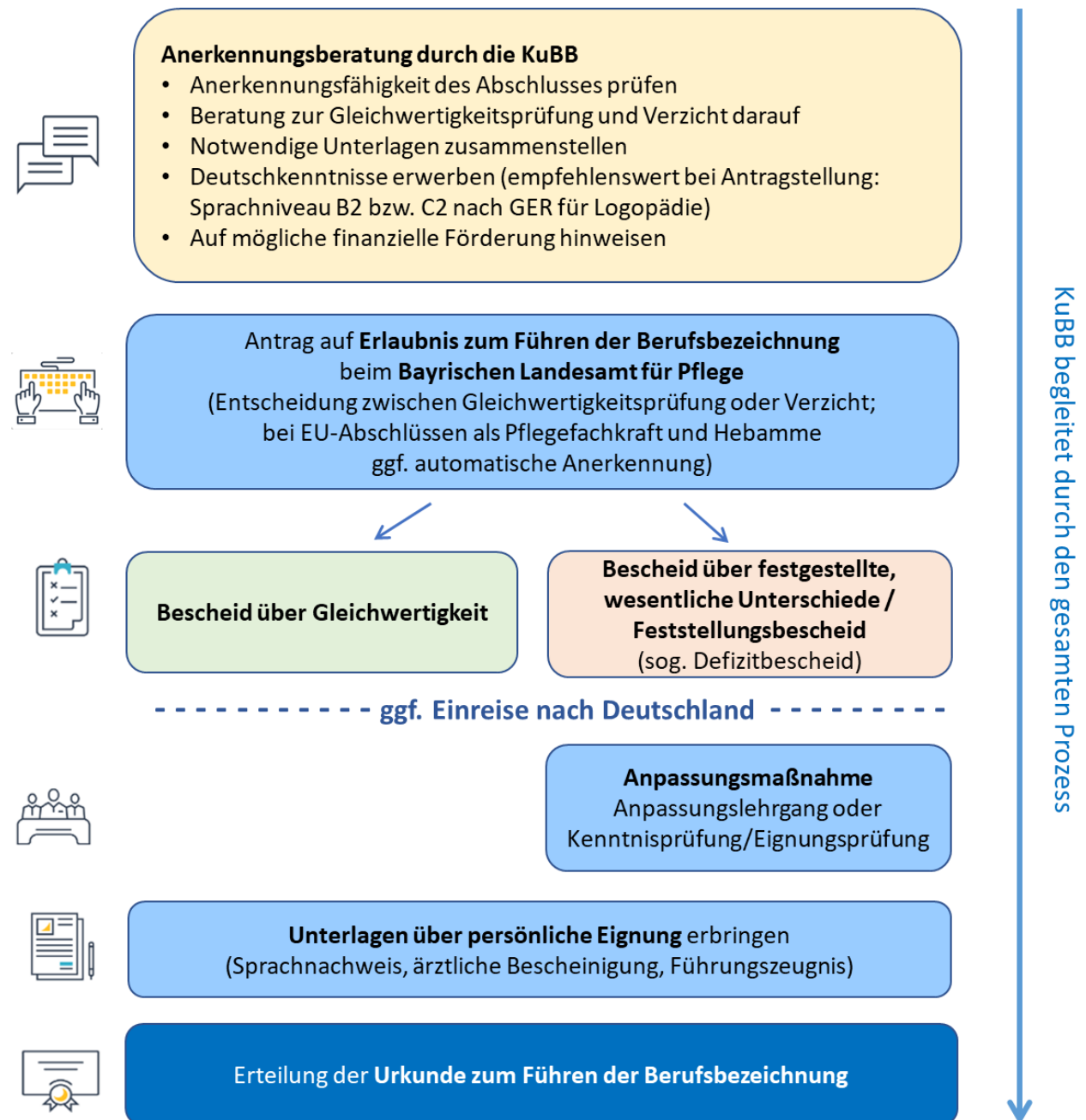
- Wie läuft das Verfahren beim Landesamt für Pflege ab?
Welche Unterlagen werden benötigt? Wie lange dauert das Verfahren?
- Welche Tätigkeiten kann ich bis zum Erhalt der staatlichen Zulassung ausüben?
- Welche Deutschkenntnisse werden verlangt? Muss ich eine Fachsprachenprüfung ablegen?
- Wie kann das Anerkennungsverfahren ausgehen?
- Wird die Berufserfahrung aus meinem Heimatland berücksichtigt?
- Welche Anforderungen gelten für Abschlüsse aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz?
- Welche Kosten kommen auf mich zu? Kann ich eine finanzielle Unterstützung erhalten?

Wir geben Ihnen Antworten auf diese Fragen und begleiten Sie durch das Anerkennungsverfahren.

Wir beraten Sie gerne auf Deutsch, Englisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ukrainisch.

Ihr Weg zur Anerkennung

Ausländische Abschlüsse in Pflege- und Gesundheitsfachberufen



Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung und erfasst nicht alle Fälle der Berufsanerkennung.

Wichtiges kurz erklärt

Reglementierte Berufe

Viele Berufe im Gesundheitswesen sind in Bayern reglementiert, zum Beispiel die Pflege- und Gesundheitsfachberufe. Wer in dem Bereich arbeiten möchte, benötigt vom Staat eine Erlaubnis in Form einer Urkunde. Diese Urkunde erhält man nach der Berufsausbildung oder nach der Berufsankennung.

Darüber hinaus gibt es auch nicht reglementierte Tätigkeiten im Gesundheitswesen, wie die medizinische Fachassistenz, zahnmedizinische Fachassistenz und pharmazeutisch-kaufmännische Tätigkeiten. Wer in diesem Bereich arbeiten möchte, benötigt dafür keine Berufsausbildung oder Berufsankennung. Diese können allerdings dabei helfen, eine Arbeit in dem Bereich zu finden.

Gleichwertigkeitsprüfung, Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vergleicht das Bayerische Landesamt für Pflege Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Ausbildung in Bezug auf Inhalt und Dauer. Das nennt man Gleichwertigkeitsprüfung.

Oft stellt das Bayerische Landesamt für Pflege wesentliche Unterschiede fest und Sie bekommen noch keine Anerkennung. Man kann diese Unterschiede mit Berufserfahrung im erlernten Beruf oder Zusatzqualifikationen ausgleichen.

Wenn das nicht geht, müssen Sie diese festgestellten Unterschiede durch einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung / Eignungsprüfung ausgleichen.

Es ist auch möglich, dass Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten. Das machen Sie ganz am Anfang, wenn Sie den Antrag stellen. Dann wird vom Bayerischen Landesamt für Pflege nur geprüft, ob Sie die Ausbildung abgeschlossen haben und in Ihrem Ausbildungsland den Beruf ausüben dürfen. Die Berufserfahrung wird dabei nicht berücksichtigt. Sie müssen aber das Maximum an Inhalten mit einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung ausgleichen. Dafür geht die Bearbeitung des Antrags meistens schneller, weil die Behörde weniger vergleichen muss.

Am Ende des Verfahrens müssen Sie noch Nachweise über Deutschkenntnisse, persönliche und gesundheitliche Eignung einreichen. Danach erhalten Sie die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Fachsprachenprüfung/Fachsprachtest

Um als Pflegefachkraft oder in den Gesundheitsfachberufen arbeiten zu können, müssen Sie Deutschkenntnisse nachweisen. Bei den Gesundheitsfachberufen geschieht das im Rahmen einer Fachsprachenprüfung auf dem Sprachniveau B2 (für den Bereich der Logopädie auf dem Sprachniveau C2). Hier müssen Sie zeigen, dass Sie die berufliche Sprache in der Praxis beherrschen. Pflegefachkräfte brauchen ein allgemeines Deutschzertifikat auf dem Niveau B2; parallel dazu gibt es auch hier die Möglichkeit die Fachsprachenprüfung abzulegen. Weitere Informationen zur Fachsprachenprüfung finden Sie auf der [Internetseite des Bayerischen Landesamts für Pflege](#).

Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung / Eignungsprüfung

Sollte das Landesamt für Pflege in einem Bescheid wesentliche Unterschiede feststellen (Feststellungsbescheid / sog. Defizitbescheid), müssen Sie sich entscheiden, was Sie machen wollen.

Anpassungslehrgang

Bei einem Anpassungslehrgang haben Sie praktischen und theoretischen Unterricht. Dabei gibt es unterschiedliche Varianten. In Ihrem Bescheid steht, wie lange dieser Lehrgang dauern muss und welches Wissen Sie nachholen müssen. Am Ende gibt es ein Abschlussgespräch.

Kenntnisprüfung

Bei der Kenntnisprüfung gibt es eine praktische und eine mündliche Prüfung. Die Inhalte orientieren sich an der deutschen staatlichen Prüfung in dem jeweiligen Beruf. Es gibt Vorbereitungskurse, um sich auf diese Prüfung vorzubereiten. Wir empfehlen Ihnen, einen solchen Kurs zu besuchen.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gibt es nur für Berufsabschlüsse aus den EU-Mitgliedstaaten. Sie ist ähnlich wie die Kenntnisprüfung aufgebaut. Bei der Prüfung gibt es aber keine mündliche Prüfung, sondern nur einen praktischen Teil. Auch werden hier nur die wesentlichen Inhalte abgeprüft, die in Ihrer Berufsqualifikation noch gefehlt haben.

Am Ende des Verfahrens müssen Sie noch Nachweise über Deutschkenntnisse, persönliche und gesundheitliche Eignung einreichen. Danach erhalten Sie die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Automatische Anerkennung

Nur bei EU-Berufsabschlüssen als Pflegefachkraft oder Hebamme kann es eine automatische Anerkennung geben. Wenn Ihr Abschlusstitel in der EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie aufgelistet ist, ist Ihr Abschluss automatisch anerkannt. Das heißt, es findet keine Gleichwertigkeitsprüfung statt. Sie müssen aber trotzdem einen Antrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege stellen. Das Landesamt für Pflege stellt dann automatisch die Gleichwertigkeit fest. Sie müssen aber noch die Nachweise über Deutschkenntnisse, persönliche und gesundheitliche Eignung einreichen. Danach erhalten Sie die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Derselbe Weg ist auch möglich, wenn Ihr Abschluss vor EU-Beitritt Ihres Herkunftslandes erfolgt ist. Hier ist jedoch eine Konformitätsbescheinigung notwendig. Die zuständige Stelle aus dem Herkunftsland bestätigt offiziell, dass Ihre Berufsausbildung schon konform mit den EU-Richtlinien erfolgt ist.

Anerkennungszuschuss

Der Anerkennungszuschuss ist eine finanzielle Förderung im Anerkennungsverfahren. Er richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet und an Erwerbslose, die keine andere Förderung in Anspruch nehmen können. Es können unter anderem Kosten für die Gebühren des Anerkennungsverfahrens, für Übersetzungen sowie von Vorbereitungskursen übernommen werden. Sie müssen die finanzielle Förderung beantragen, bevor Sie den Antrag auf Anerkennung stellen. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden.

Kostenübersicht

- Verwaltungsgebühr für das Anerkennungsverfahren: 40 bis 70 EUR
- Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Berufsurkunde: 40 EUR
- Fachsprachenprüfung: 350 EUR
- Kenntnisprüfung: Die Kosten variieren je nach Anbieter.
- Anpassungslehrgang: Die Kosten variieren je nach Anbieter.
- Vorbereitungskurs auf die Fachsprachenprüfung und die Kenntnisprüfung: Die Kosten variieren je nach Anbieter und Kursformat. Es gibt sowohl Gruppenkurse als auch Einzelunterricht, die online oder in Präsenz stattfinden können. Bei manchen Kursen ist eine Förderung möglich.

Die Kostenübersicht dient nur zur Veranschaulichung. Abweichungen der Kosten im Einzelfall sowie Änderungen der Kosten in der Zukunft sind möglich.

So erreichen Sie uns

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Marienstraße 17
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 2352-212

E-Mail kubb@reg-mfr.bayern.de

www.kubb.bayern.de



Impressum:

Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bildnachweis:

Adobe Stock

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.
